

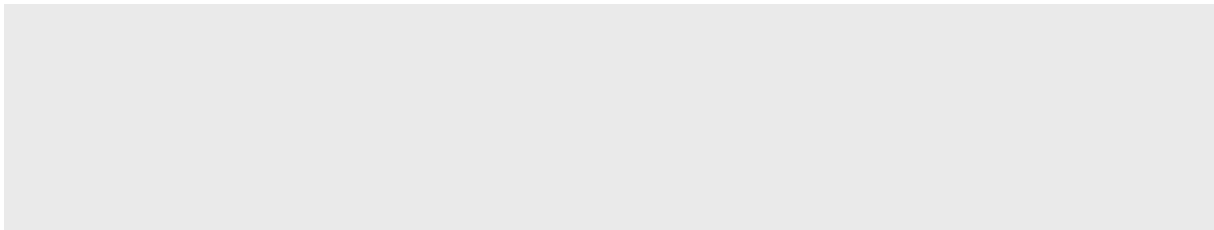
Vertrag für die Wäschereidienstleistungen

Zwischen dem

**Helmholtz Zentrum München
Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH)
Ingolstädter Landstraße 1
85764 Oberschleißheim**

- im Folgenden auch „Auftraggeber“ genannt -

und



- im Folgenden auch „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Vertragsgegenstand, wesentliche Leistungspflichten
- § 2 Wäscheaufbereitung
- § 3 Leasingwäsche
- § 4 Schrankfachsystemen (Einsammeln und Bereitstellen von Berufskleidung)
- § 5 Sicherstellung der Versorgung
- § 6 Besondere Nebenpflichten des Auftragnehmers
- § 7 Einsatz von Unterauftragnehmern
- § 8 Allgemeine rechtliche Vorgaben, Datenschutz
- § 9 Kontrollen des Auftraggebers
- § 10 Ansprechpartner
- § 11 Haftung, Mindestversicherung
- § 12 Vergütung
- § 13 Abnahme, Zahlungsmodalitäten
- § 14 Vertragsdauer und Kündigung
- § 15 Vertragsänderungen
- § 16 Vertraulichkeit des Vertragsinhalts
- § 17 Allgemeine Bestimmungen

Präambel

Der Auftraggeber hat ein Vergabeverfahren für Wäschereileistungen durchgeführt, in dem der Auftragnehmer den Zuschlag erhält. Grundlage dieses Vertrages sind daher auch von dem Bieter im Vergabeverfahren übergebenen Nachweise und Erklärungen sowie seine in diesem Vergabeverfahren festgestellte Eignung. Für den Auftraggeber ist das Fortbestehen dieser Eignung und eine gewissenhafte, zuverlässige und fachgerechte Leistung für die Erbringung von Wäschereileistungen als Grundlage seiner eigenen Arbeitsfähigkeit von wesentlicher Bedeutung.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand, wesentliche Leistungspflichten

- (1) Vertragsbestandteile sind in der angegebenen Anwendungsreihenfolge:
 - die Bestimmungen dieses Vertrages;
 - die Vergabeunterlagen mit Leistungsbeschreibung, Qualitätsvorgaben und Schrankliste (Anlage 1 zum Vertrag);
 - die Preisblätter (Anlage 2 zum Vertrag);
 - Verzeichnis Unterauftragnehmer und Kooperationsbetriebe (Anlage 3 zum Vertrag);
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung;
- (2) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Wäschereileistungen einschließlich damit verbundene Leistungen, insbesondere die Zurverfügungstellung von Leasingwäsche, Spinden für die Mitarbeiter sowie Abwurfschränke für die Schmutzwäsche, für die in der Schrankliste (Anlage 1) genannten Einrichtungen nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Wesentliche Leistungspflichten des Auftragnehmers sind
 - die sach- und fachgerechte, insbesondere hygienische und rechtskonforme, Reinigung der Wäsche des Auftraggebers (nachfolgend: **Lohnwäsche**) und der vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Wäsche (nachfolgend: **Leasingwäsche**) in den Objekten durch den Auftragnehmer, insbesondere gemäß der Leistungsbeschreibung Wäschereileistungen (Anlage 1) und den Qualitätsvorgaben Wäschesortiment (Anlage 4) (nachfolgend: **Wäscheaufbereitung**),
 - die Zurverfügungstellung von Wäsche durch den Auftragnehmer (nachfolgend: **Leasingwäsche**),
 - die einmal wöchentliche Anlieferung von aufbereiteter gebrauchsfertiger Wäsche, Abholung von benutzter Wäsche an den vom Auftraggeber bestimmten Stellen und zu den vereinbarten Zeiten sowie die Sortierung der Wäsche einschließlich der

Zurverfügungstellung der verwendeten Transportsysteme für den Wäschetransport (nachfolgend: **Wäscheanlieferung und -abholung**) als auch der Zurverfügungstellung von Spinden für die Mitarbeiter inklusive Abwurfschränke für die Schmutzwäsche, insbesondere gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 1),

- die Zurverfügungstellung von Leistungs- und Kostenauswertungen und die Unterstützung des Auftraggebers bei der Verbesserung der Kosten- und Leistungseffizienz für die von ihm erbrachten Leistungen, insbesondere im Bereich der Wäscheaufbereitung sowie eine Betreuung (nachfolgend: **Textiles Leistungs- und Kostenmanagement, Betreuung**), insbesondere gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 1).
- (4) Der Auftragnehmer erbringt alle Leistungen nach diesem Vertrag sowie den Vertragsanlagen hierzu sowie damit notwendig oder typischerweise verbundene Nebenleistungen.

§ 2 Wäscheaufbereitung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm vom Auftraggeber übergebenen Wäschestücke einer fach- und sachgerechten, insbesondere hygienischen Wäscheaufbereitung zu unterziehen. Die aufbereitete Wäsche ist in für den Auftraggeber gebrauchsfertigem Zustand anzuliefern. Gebrauchsfertig ist die Wäsche dann, wenn sie aufbereitet, ohne Verfärbungen oder Flecken, trocken, unbeschädigt (kleine Löcher/ausgerissene Stellen repariert, Knöpfe angenäht, bei größeren Löchern/Abnutzung Austausch) und zusammengelegt/gefaltet ist und den übrigen Anforderungen der Qualitätsvorgaben Wäschesortiment entspricht. Beschädigte Lohnwäsche ist dem Auftraggeber separat zur weiteren Vorgehensweise zu übergeben.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die aufbereitete Wäsche stets auf Sauberkeit, Unversehrtheit und Optik zu überprüfen. Der Auftragnehmer wird alle Wäschestücke nach der Aufbereitung stichprobenartig untersuchen. Die Leasingwäsche wird vom Auftragnehmer repariert, insbesondere werden kleine Löcher und ausgerissene Stellen ausgebessert, Nähte verstärkt, Knöpfe angenäht und stark abgenutzte Wäschestücke ausgetauscht, also nicht mehr beim Auftraggeber angeliefert. Vom Auftraggeber als zu stark abgenutzt beanstandete Leasingwäsche wird der Auftragnehmer austauschen, also nicht mehr beim Auftraggeber anliefern. Erweist sich Lohnwäsche als zu stark abgenutzt und daher nicht mehr gebrauchsfertig, teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mit und übergibt die betreffenden Wäschestücke gesondert.
- (3) Wäsche aus Kontaminationsbereichen und Wäsche der Kategorie 2 der RKI-Richtlinie (nachfolgend: Problemwäsche) wird vom Auftraggeber zusätzlich in transparenten Kunststoffsäcken / Plastiksäcken mit mind. 0,08 mm Wandstärke zum Transport bereitgestellt. Diese Wäsche darf nur in gemäß RKI-Liste zugelassenen Waschmaschinen sowie mit Mitteln und Verfahren dieser Liste und separat gewaschen und desinfiziert werden.
- (4) Der Auftragnehmer wird nur Wäschestücke, Berufskleidungsstücke, anliefern, die individuell identifizierbar sind (Barcode und/oder RFID).

- (5) Wäschestücke, die der Auftraggeber als nicht gebrauchsfertig beanstandet (nachfolgend: **Reklamationswäsche**), werden vom Auftraggeber getrennt gesammelt und an den Auftragnehmer übergeben. Der Auftragnehmer wird für die Reklamationswäsche Datum, Menge und Art der Beanstandung erfassen. Dafür erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer eine gesonderte Dokumentation. Über die Reklamationswäsche erhält der Auftraggeber eine Gutschrift. Reklamationswäsche wird innerhalb von höchstens fünf Arbeitstagen vom Auftragnehmer erneut aufbereitet bzw. ersetzt und angeliefert (vgl. ergänzend Leistungsbeschreibung).
- (6) Gefundene Gegenstände in der Wäsche sind vom Auftragnehmer sicher aufzubewahren und unverzüglich zurückzugeben. Ein Finderlohn wird nicht gezahlt.
- (7) Weitergehende Anforderungen an spezifische Bereiche sind in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) festgelegt und vom Auftragnehmer einzuhalten.

§ 3 Leasingwäsche

- (1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die im Wäschesortiment (Anlage 1) nach Art und Beschreibung der festgelegten Wäschestücke zur Verfügung.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass dem Auftraggeber immer das Wäschesortiment (Anlage 1) nach Art und Beschreibung der festgelegten Wäschestücke aufbereitet gebrauchsfertig angeliefert wird.
- (3) Der Auftragnehmer hat die weitergehenden Anforderungen an die Leasingwäsche für die nachfolgend genannten spezifischen Bereiche der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu berücksichtigen:
 - Vollversorgung der Flachwäsche
 - Vollversorgung der Berufskleidung

§ 4 Schrankfachsystemen (Einsammeln und Bereitstellen von Berufskleidung)

- (1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber während der gesamten Vertragslaufzeit ein Schrankfachsystem für das sichere Einsammeln und Bereitstellen von Berufskleidung, gemäß der Schrankliste (Anlage 1) und der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zur Verfügung.

§ 5 Sicherstellung der Versorgung

- (1) Der Auftragnehmer garantiert die fristgerechte Versorgung des Auftraggebers mit gebrauchsfertiger Wäsche. Fristgerecht ist die Versorgung, wenn der Auftragnehmer die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) vorgegebenen Anlieferungstage und Anlieferungszeiten einhält und die abgeholte Schmutzwäsche spätestens am nächsten Liefertag aufbereitet und gebrauchsfertig anzuliefern ist.

- (2) Der Auftragnehmer hat durch Vereinbarung mit mindestens zwei weiteren Betrieben (nachfolgend: **Kooperationsbetriebe**) für die gesamte Laufzeit dieses Vertrages dafür zu sorgen, dass die Wäscheversorgung beim Auftraggeber permanent im vollen Umfang gewährleistet bleibt, z. B. bei – auch kurzfristigem – Betriebsausfall der vorgesehenen Einrichtungen, z. B. Streik, Warnstreik o. ä.. Die Kooperationsbetriebe müssen sowohl über eine Wäscherei als auch über einen eigenen Abhol-/Lieferservice verfügen.
- (3) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm eingesetzten Kooperationsbetriebe die Anforderungen an die Eignung sowie Leistung nach diesem Vertrag erfüllen und schriftlich anerkennen. Eine Änderung ist dem Auftraggeber unverzüglich unter Vorlage der neuen Vereinbarung anzuzeigen.
- (4) Der Auftragnehmer garantiert, dass die technischen Betriebsanlagen seines Betriebes sowie die der Kooperationsbetriebe in Qualität und Quantität derart ausgelegt sind, dass die Versorgungssicherheit des Auftraggebers jederzeit gewährleistet ist.
- (5) Für den Fall einer Einschränkung oder des Ausfalls der Leistung des Auftragnehmers stellt dieser sicher, dass die Versorgung mit Wäsche unterbrechungsfrei im Einklang mit den Anforderungen der vorstehenden Absätze durch die im Verzeichnis Unterauftragnehmer und Kooperationsbetriebe (Anlage 3) als Kooperationsbetriebe genannten Betriebe.

§ 6 Besondere Nebenpflichten des Auftragnehmers

- (1) Zur Vermeidung der Einschleppung von Schädlingen (z. B. Schaben, Ameisen, etc.) ist der Auftragnehmer verpflichtet, regelmäßig Kontrollen über einen evtl. Befall der von ihm eingesetzten Betriebe und Betriebsmittel durchzuführen. Für die Bekämpfung sind ausschließlich zulässige sowie vom RKI/Umweltbundesamt geprüfte und anerkannte Mittel und Verfahren einzusetzen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen Mitarbeiter als Hygienebeauftragten einzusetzen. Dieser Mitarbeiter muss regelmäßig an geeigneten Schulungen teilnehmen. Der Prüfnachweis und die Nachweise für die Schulungen sind dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen. Die Mitarbeiter der vom Auftragnehmer für die Leistungserbringung eingesetzten Wäscherei(en) sind durch den Auftragnehmer über die Bedeutung hygienischer Maßnahmen regelmäßig zu schulen und die Schulungsnachweise dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Schutz- und Sicherheitsbestimmungen gemäß den Unfallverhütungsvorschriften des Auftraggebers. Dies gilt insbesondere für die Mitarbeiter, die innerhalb der Einrichtungen des Auftraggebers eingesetzt sind. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer diese Unfallverhütungsvorschriften zur Verfügung.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sein Personal vor Arbeitsbeginn sorgfältig fachlich zu schulen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, nur Mitarbeiter einzusetzen, welche die erforderlichen Erfahrungen haben und durch persönliche Zuverlässigkeit und Fachkunde Gewähr dafür bieten, dass die Leistung ordnungsgemäß erbracht und der Betrieb in den Einrichtungen des Auftraggebers nicht beeinträchtigt wird.

- (5) Der Auftragnehmer untersagt seinen Mitarbeitern vor Beginn der Leistungserbringung bzw. vor dem ersten Einsatz des Mitarbeiters beim Auftraggeber, Einblick in Schriftstücke oder Akten des Auftraggebers zu nehmen, und verpflichtet sie zur Vertraulichkeit. Darüber hinaus hat er seine Mitarbeiter zu verpflichten, über alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Vorgänge striktes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages sowie des jeweiligen Arbeitsvertrages. Auf Nachfrage legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entsprechenden Verpflichtungen der Mitarbeiter zur Einsicht vor. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass von seinen Mitarbeitern keinen betriebsfremden Personen Zugang zu den Einrichtungen des Auftraggebers verschafft wird.
- (6) Während der Vertragslaufzeit hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber jede Änderung einer Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Einsatz von Unterauftragnehmern

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die im Verzeichnis Unterauftragnehmer und Kooperationsbetriebe (Anlage 3) bezeichneten Unterauftragnehmer für die dort genannten Tätigkeiten einzusetzen.
- (2) Der Einsatz von Unterauftragnehmern, insbesondere die Übertragung von nach diesem Auftrag durch den Auftragnehmer an eine andere Wäscherei, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn und soweit der Einsatz des Unterauftragnehmers für nicht für den jeweiligen Leistungsanteil im Verzeichnis Unterauftragnehmer zu diesem Vertrag zugelassen ist.

§ 8 Allgemeine rechtliche Vorgaben, Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Auftragserfüllung und im Zusammenhang hiermit alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen einzuhalten. Davon sind insbesondere die Vorschriften des Arbeitsrechts einschließlich der Arbeitnehmerentsendung, des Sozialrechts und des Umweltrechts einschließlich der örtlichen Vorschriften zum Einleiten von Wäschereiabwasser, sowie die Bestimmungen des Infektionsschutzrechts/-gesetz (Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen) vom 20.07.2000 und die Biostoffverordnung (Verordnung zur Umsetzung der EG-Richtlinie über den Schutz der Beschäftigten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit) vom 27.01.1999 erfasst.
- (2) Neben den allgemeinen Gesetzen sind folgende Vorgaben in der jeweils aktuellen geltenden Fassung bei der Vertragserfüllung einzuhalten:
 - a) Richtlinie der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert-Koch-Instituts (RKI).
 - b) Liste der vom Robert-Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren.

- c) Liste der nach den Richtlinien für die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel geprüften und von der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie als wirksam befundenen Desinfektionsverfahren (inkl. Verfahren zur Händedekontamination und hygienischen Händewaschung).
 - d) Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit „Betreiben von Wäschereien“, BGR 256 vom Januar 2004 (Inhalte aus bisheriger VBG 7y), sowie BGR 500 Kapitel 2.6.
 - e) Güte- und Prüfbestimmungen für sachgemäße Wäschepflege nach RAL-GZ 992/1 „Haushalts- und Objektwäsche“, nach RAL-GZ 992/2 „Krankenhauswäsche“, nach RAL-GZ 992/3 „Wäsche aus Lebensmittelbetrieben“ oder vergleichbare Nachweise anerkannter Hygieneinstitute einschließlich gelisteter Waschverfahren zu Einhaltung der VBG 103 und BGR 256, sowie Zertifizierung (Hygienezeugnis) „Textilien – In Wäschereien aufbereitete Textilien – Kontrollsystem Biokontamination“.
 - f) Lebensmittelhygieneverordnung, Artikel 1: Verordnung über Lebensmittelhygiene.
 - g) Gesetz über Medizinprodukte.
 - h) Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Betreiberverordnung MPBetreibV).
 - i) Verordnung über Medizinprodukte (Medizinprodukte-Verordnung MPV).
- Soweit danach Zertifizierungen gefordert sind, können Auftragnehmer, die nicht deutschem Recht unterliegen, anstelle der genannten Zertifizierungen gleichwertige Zertifizierungen nach anderem, für sie anwendbarem Recht einhalten.
- (3) Sollten die unter Abs. 1 und/oder Abs. 2 genannten Bestimmungen aus Sicht des Auftragnehmers Widersprüche aufweisen, so legt er dies unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber dar. Die Parteien entscheiden sodann einvernehmlich über die weitere Vorgehensweise. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Einhaltung zwingender rechtlicher Vorgaben bleibt davon unberührt.
 - (4) Untersuchungsergebnisse, die sich aus der Durchführung zwingender Untersuchungen, insbesondere nach Abs. 2 Buchst. a) und c) – e) sowie anderer Untersuchungen ergeben, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils unverzüglich, unaufgefordert und vollständig in Kopie vorlegen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Auftragnehmer.
 - (5) Der Auftragnehmer setzt zur Leistungserbringung nur Mitarbeiter ein, die zur Vertraulichkeit nach DSGVO verpflichtet wurden. Das Gleiche gilt für den Einsatz von Nachunternehmern und deren Mitarbeiter. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen die Vornahme der Verpflichtungen jederzeit unverzüglich nachweisen.

§ 9 Kontrollen des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, eigene und zusätzliche Waschgangkontrollen und Überprüfungen aller oder einzelner Arbeitsschritte des Auftragnehmers und von dessen Unterauftragnehmern sowie der Beschäftigten des Auftragnehmers und von dessen Unterauftragnehmern ohne Voranmeldung durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Der Auftraggeber darf die Beschäftigten des Auftragnehmers und von dessen Unterauftragnehmern umfassend zu Arbeitsbedingungen, Bezahlung und

Kosten, die der jeweilige Arbeitgeber oder mit ihm verbundene Stellen für Unterkunft, Verpflegung, Transport etc. fordert oder einbehält, befragen. Die Kosten für einen beauftragten Dritten trägt der Auftraggeber.

- (2) Der Auftragnehmer wird den Beauftragten des Auftraggebers hierzu auch ohne Vorankündigung den Zugang zu seinen Geschäftsräumen gestatten, sofern diese durch ein Schreiben des Auftraggebers ausgewiesen sind und keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 10 Ansprechpartner

- (1) Auftraggeber und Auftragnehmer werden unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Vertrages in schriftlicher Form einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Vertragsabwicklung in allen Objekten (nachfolgend: **Ansprechpartner Gesamt**) sowie einen Stellvertreter sowie einen Ansprechpartner für jedes Objekt (nachfolgend: **Ansprechpartner Objekt**) benennen. Eine Änderung der Ansprechpartner und Stellvertreter kann nur in schriftlicher Form erfolgen. Eine Erklärung, dass eine Person nicht mehr Ansprechpartner bzw. Stellvertreter sein soll, ist nur wirksam, wenn vorher oder gleichzeitig eine andere Person schriftlich als Ansprechpartner bzw. Stellvertreter genannt wird.
- (2) Der Ansprechpartner **Gesamt** des Auftragnehmers oder sein Stellvertreter sind für die allgemeine Vertragsabwicklung werktags von 7-17 Uhr, für Notfälle wie z. B. kurzfristige Anforderungen zusätzlicher Wäsche wegen erheblicher Reklamationen oder in Versorgungsengpässen täglich 24 Stunden erreichbar.

§ 11 Haftung, Mindestversicherung

- (1) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für sämtliche Schäden, die auf Reinigungsmaßnahmen zurückzuführen sind und vom Personal vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden. Eine Haftung besteht nicht, wenn der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter bzw. seine Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB die für den Schaden ursächliche Pflichtverletzung nachweislich nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer haftet insbesondere auch beim Verlust von ihm oder seinen Arbeitskräften anvertrauten Schlüsseln bzw. Zugangskarten.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die von ihm eingesetzte Personen eine Haftpflichtversicherung mit Deckungssummen je Schadensfall von mindestens 5.000.000,00 EUR für Personenschäden, 250.000,00 EUR für Obhut- und Bearbeitungsschäden und 10.000,00 EUR für Schlüsselverlust abzuschließen und während der Vertragsdauer aufrechtzuerhalten. Dem Auftraggeber ist ein entsprechender Nachweis vor Vertragsbeginn, auf Anforderung darüber hinaus während der Vertragslaufzeit, vorzulegen.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, eigene Forderungen gegen den Auftragnehmer aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis durch einfache Erklärung nach § 388 BGB gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

- (4) Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungsgehilfen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von entsprechenden Entschädigungsansprüchen einschließlich Regressansprüchen jeglicher Art (z. B. von Versicherungen) freizustellen. Der Haftungsausschluss und die Freistellungsverpflichtung gelten nicht für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder die auf die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht zurückzuführen sind, sowie bei Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit und Gesundheit. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf.
- (5) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter, die bei Ausführung der Arbeiten einen Schaden erleiden, frei.
- (6) Es ist Sache des Auftragnehmers, seine Mitarbeiter und seine Erfüllungsgehilfen gegen Unfall, Krankheit und Infektionen, die von der Unfallversicherung nicht erfasst werden, zu versichern. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft beachtet werden. Der Auftragnehmer hat dies auf Anforderung des Auftraggebers nachzuweisen. Gleiches gilt für Mitarbeiter vom Auftragnehmer eingesetzter Unterauftragnehmer. Der Nachweis gegenüber dem Auftraggeber obliegt auch hier dem Auftragnehmer.
- (7) Wird Lohnwäsche bei der Wäscheaufbereitung beschädigt oder geht Lohnwäsche beim Auftragnehmer verloren, so ersetzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entsprechende Wäsche zum aktuellen Zeitwert. Der Zeitwert errechnet sich bei Lohnwäsche wie folgt:
- $\text{Zeitwert} = \text{Wiederbeschaffungswert brutto} \div 36 \text{ Monate} \times \text{verbleibende Einsatzmonate}$
(d. h. die Wäsche ist nach 36 Monaten vollständig abgeschrieben)
- Die vorstehende Regelung gilt nicht für Schäden, die lediglich auf Abnutzung zurückzuführen sind.
- (8) Für die beim Auftraggeber befindliche Wäsche sowie für das Schrankfachsystem, die Organisationsmittel wie z. B. Gittercontainerwagen usw. besteht durch die Inventarversicherung des Auftraggebers Versicherungsschutz für die Gefahren Feuer und Leitungswasser.
- (9) Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die in der Wäsche zurückgelassenen und nicht zur Wäsche gehörenden Gegenstände. § 2 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 12 Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für die von ihm nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen die in den Preisblättern (Anlage 2) genannte Vergütung zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Vergütung beinhaltet alle Leistungen nach diesem Vertrag sowie die an Dritte (einschließlich staatliche Behörden) zu zahlenden

Vergütungen und Gebühren sowie jegliche andere Zahlungen, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes bestimmt. Die Leistung bedarf der Abnahme als Zahlungsvoraussetzung.

- (2) Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich erbrachter Leistung. In der Rechnung sind die erbrachten Leistungen nach Menge und Art entsprechend der Leistungsbeschreibung aufgrund der Lieferscheine nachvollziehbar aufzuschlüsseln und darzulegen. Für Reklamationswäsche gewährt der Auftragnehmer eine Gutschrift in der folgenden Monatsrechnung und legt die Grundlagen hierzu ebenfalls aufgeschlüsselt und nachvollziehbar dar. Ist keine Monatsrechnung mehr zu zahlen, wird der entsprechende Betrag unverzüglich zurückerstattet.

§ 13 Abnahme, Zahlungsmodalitäten

- (1) Für den Auftraggeber stellt je Standort der Ansprechpartner Objekt fest, ob die Leistung vertragsgemäß erbracht wurde, insbesondere ob die erforderliche Anzahl an gebrauchsfertiger Wäsche fristgerecht angeliefert wurde und die Lieferscheine beiliegen.
- (2) Bei Nicht- oder Schlechterfüllung behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Rechnungsbetrag angemessen zu kürzen. Dies gilt insbesondere, wenn die angelieferte Wäsche nicht gebrauchsfertig ist oder nicht der vereinbarten Anzahl für die jeweilige Lieferung entspricht.
- (3) Die Kürzung nach Abs. 2 kann insbesondere aufgrund des Stückpreises für angelieferte, aber nicht gebrauchsfertige Wäsche erfolgen. Sind im entsprechenden Zeitraum (Beginn und Ende vorgebrachter Reklamationen) vom Auftraggeber dem Auftragnehmer mehrere Reklamationen mitgeteilt worden und hat der Auftragnehmer nicht umgehend Abhilfe geschaffen, so kann der Auftraggeber den Rechnungsbetrag entsprechend des Prozentsatzes der reklamierten Wäschestücke im beanstandeten Zeitraum kürzen.
- (4) Der Auftragnehmer hat über die von ihm erbrachten Leistungen monatlich eine Rechnung in doppelter Ausfertigung zu erstellen und an folgende Adresse zu übersenden:

Helmholtz Zentrum München
Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH)
Finanzabteilung
Ingolstädter Landstraße 1
85764 Neuherberg

- (5) Die Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der vollständigen Rechnung bei der in Abs. 4 genannten Stelle zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist wird nur dann in Gang gesetzt, wenn die Rechnung den Anforderungen des Abs. 2 genügt, rechnerisch korrekt, inhaltlich nachvollziehbar und für den Auftraggeber prüffähig ist.
- (6) Die vereinbarten Entgelte sind Festpreise und beinhalten alle Lohnkosten, gesetzlichen und tariflichen Lohnnebenkosten und anderen Kosten sowie Gebühren, Beiträge und Steuern, soweit diese nach diesem Vertrag nicht hinzuzurechnen sind. Hinzuzurechnen ist die jeweils geltende Umsatzsteuer. Tarifliche oder gesetzliche Änderungen, die nach Vertragsschluss zu einer Erhöhung der Lohn- und/oder Lohnnebenkosten führen, können mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zu einer Entgelterhöhung im Umfang der

Erhöhung der Kosten führen. Der Auftragnehmer fügt seinem Wunsch nach Erhöhung des Entgelts Belege zu der Erhöhung sowie eine nachvollziehbare Berechnung der Mehrkosten bei. Eine Erhöhung der nicht lohn- oder lohnnebenkostenbezogenen Entgeltanteile findet in diesem Zusammenhang nicht statt.

(7) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 14 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Leistungszeit beginnt am 01. August 2025 und endet mit Ablauf des 31. Juli 2029.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Der Auftraggeber kann den Vertrag insbesondere dann aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn
 - a) der Auftragnehmer mehrfach und trotz schriftlicher Abmahnung
 - die aufbereitete Wäsche in erheblich geringerem Umfang (mindestens 25 %) als der erforderlichen Menge oder nicht rechtzeitig anliefert oder
 - ein erheblicher Teil (mindestens 25%) der Wäsche nicht gebrauchsfertig ist oder
 - der Auftragnehmer benutzte Wäsche nicht rechtzeitig abholt;
 - b) der Auftragnehmer keine Vereinbarung mit einem Kooperationsbetrieb nach § 4 belegt oder nur eine Vereinbarung mit einem Kooperationsbetrieb belegt und nicht unverzüglich eine zweite Vereinbarung vorlegt;
 - c) der Auftragnehmer gegen eine der Bestimmungen des § 8 Abs. 5 verstößt;
 - d) andere schwerwiegende Verstöße des Auftragnehmers gegen die Vertragsbestimmungen vorliegen, bei denen es dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen. Schwerwiegende Gründe können sowohl in den allgemeinen Umständen der Leistungserbringung als auch in dem Verhalten des Auftragnehmers liegen;
 - e) andere wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, bei drohender Zahlungsunfähigkeit.

Dies gilt entsprechend für Verstöße durch Unterauftragnehmer. Diese berechtigen in gleicher Weise zur Kündigung des Auftraggebers

(3) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 15 Vertragsänderungen

- (1) Das Objekt des Auftraggebers befindet sich in einem stetigen, dynamischen Entwicklungsprozess. Sollte es sich daher herausstellen, dass während der

Vertragslaufzeit neue Gebäude und/oder Stationen hinzukommen oder sich verändern, sowie neue, zusätzliche Wäscheartikel, die in dieser Leistungsbeschreibung nicht abgefragt wurden, hinzukommen, werden diese auf Basis der ursprünglichen Angebotskalkulation in das Sortiment für den Vertrag gemäß der Leistungsbeschreibung aufgenommen. Sofern im Zuge der Vertragslaufzeit Wäscheartikel aus dem vereinbarten Sortiment entfallen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer hierüber informieren.

- (2) In den in Absatz 1 beschriebenen Fällen werden die Vertragsparteien die Leistungsbeschreibung, die Qualitätsvorgaben Wäschesortiment sowie die Preisblätter schriftlich ergänzen bzw. anpassen. Bei diesen Änderungen werden die Stückpreise nach dem bestehenden Preisblatt zugrunde gelegt oder fortgeschrieben.

§ 16 Vertraulichkeit des Vertragsinhalts

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bedingungen dieses Vertrages streng vertraulich zu behandeln und für andere unzugänglich aufzubewahren. Er wird seine Mitarbeiter auf diese Geheimhaltungsverpflichtung hinweisen und entsprechend verpflichten.
- (2) Eine Nennung des Auftraggebers als Referenz für den Auftragnehmer ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Der Auftraggeber wird diese Zustimmung nicht unbillig verweigern. Eine erteilte Zustimmung erstreckt sich nicht auf die Weitergabe von Informationen über Einzelheiten dieses Vertrages, insbesondere Preise und Vertragsklauseln.

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- (3) Die Bestimmungen dieses Vertrages können nicht alle Details der Vertragsdurchführung erschöpfend benennen und vorgeben. Deshalb sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass für alle Vertragsbestimmungen die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten sollen und sichern sich gegenseitig zu, den Vertrag in diesem Sinne zu erfüllen.
- (4) Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist München, sofern nicht durch zwingendes Recht ein anderer Gerichtsstand bestimmt ist.
- (6) Die Vertragssprache ist deutsch.

- (7) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft. Die unwirksame Bestimmung ist dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechend durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung derjenigen der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

_____, den _____

Auftragnehmer

_____, den _____

Auftraggeber